



1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für individuelle Reparaturverträge (individuell: nicht Bestandteil eines Dienstleistungsvertrags) (nachfolgend „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) finden ausschließlich Anwendung auf Reparaturen, die von einem Unternehmen der ZEISS-Gruppe (nachfolgend „**ZEISS**“) an Geräten erbracht werden, die von ZEISS hergestellt wurden (nachfolgend „**Geräte**“), es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 1.2 „**Kunden**“ und damit Vertragspartner sind Unternehmer im Sinne des § 1 österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) (nachfolgend „**Kunden**“).
- 1.3 Für die Lieferung von Materialien und Teilen, die für die Reparatur erforderlich sind, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile, gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen von ZEISS (zu finden unter www.zeiss.at Rechtshinweise und Allgemeine Verkaufsbedingungen), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Widersprüchen zwischen den allgemeinen Verkaufsbedingungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen oder diese ergänzen, finden nur insoweit Anwendung, als ZEISS ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder sofern sie Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen sind.
- 1.5 Individuell für einzelne Geräte oder Gerätegruppen vereinbarte Sonderbedingungen sowie Rahmenverträge oder sonstige individuelle, schriftlich zwischen dem Kunden und ZEISS getroffene vertragliche Regelungen über die Erbringung von Wartungsleistungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Leistungserbringung

- 2.1 ZEISS übernimmt die fachgerechte Durchführung der beauftragten Reparatur. Sofern kein anderer Arbeitsumfang schriftlich festgelegt wurde, beinhaltet die Reparatur die Ausführung der Arbeiten, die notwendig sind, um die Funktionsfähigkeit des Geräts wiederherzustellen. Diese basieren auf der Inspektion des Geräts, den Informationen des Kunden und den Erkenntnissen von ZEISS während der Reparatur.
- 2.2 Zur Ausführung der Reparatur darf ZEISS Dritte einbeziehen.
- 2.3 Die Erbringung vorbeugender Maßnahmen zur Vermeidung von Funktionsstörungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf vorbeugende Wartung und Inspektion) ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und wird von ZEISS ausschließlich auf Grundlage eines gesonderten Auftrags und gegen gesonderte Vergütung erbracht (siehe Ziffer 1.2).
- 2.4 Wurde das betreffende Gerät in den letzten zwölf Monaten nicht von ZEISS gewartet, sollten Reparaturen zusammen mit vorbeugenden Wartungsarbeiten erfolgen, es sei denn, diese können aufgrund ihrer Art oder aus technischen Gründen nicht als separate Dienstleistungen betrachtet werden.

3. Vergütung

- 3.1 Die Vergütung für die Reparatur von ZEISS wird auf der Grundlage des tatsächlich erbrachten individuellen Leistungsumfanges gemäß den Ziffern 3.2 bis 3.3 berechnet. Es gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preise von ZEISS.
- 3.2 Die Arbeitszeit wird auf die nächste volle Stunde gerundet und berechnet sich je Stunde anhand der aktuellen Sätze für die ZEISS-Geräte-Reparatur, unter Berücksichtigung der entsprechenden Geräteklasse sowie der Rüst- und Reisezeit. Wartezeiten, die bei ZEISS am Standort des Kunden anfallen, gelten ebenfalls als Arbeitszeit.
- 3.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.4 Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, sobald ZEISS die Reparatur erbracht und die Rechnung gestellt hat.

- 3.5 Der Kunde kommt mit Ablauf der in Ziffer 3.4 festgelegten Zahlungsfrist in Verzug. Bei Verzug ist ZEISS zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes berechtigt, wobei sich ZEISS das Recht vorbehält, weiteren Schadenersatz geltend zu machen.

- 3.6 Der Kunde kann nur solche Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt wurden, ohne dass die Möglichkeit einer Berufung besteht, oder die in einem gegenseitigen Zusammenhang mit der Hauptforderung stehen (z. B. Forderungen des Kunden aufgrund von Leistungsmängeln).

- 3.7 Der Kunde ist zur Zurückbehaltung seiner Gegenleistung nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

- 3.8 ZEISS behält sich das Recht vor, reparierte Geräte gegen Nachnahme zurückzusenden.

4. Kostenvoranschläge

- 4.1 Die im Kostenvoranschlag angegebenen voraussichtlichen Reparaturkosten stellen unverbindliche Richtwerte dar, die auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen sowie auf der Untersuchung des Geräts beruhen. ZEISS übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit.

- 4.2 Erweisen sich während der Reparatur des Geräts umfangreichere Reparaturarbeiten als erforderlich, ist ZEISS berechtigt, die Reparatur ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden durchzuführen, sofern sich die Gesamt-Reparaturkosten dadurch um nicht mehr als 10 % über den im Kostenvoranschlag angegebenen Richtwert erhöhen. Andernfalls wird ZEISS den Kunden schriftlich über die voraussichtliche Überschreitung des Kostenvoranschlags informieren und einen neuen Kostenvoranschlag unterbreiten.

- 4.3 Verzichtet der Kunde aufgrund eines Kostenvoranschlags auf die Durchführung oder Fortsetzung der Reparatur, ist ZEISS berechtigt, eine Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit zu verlangen.

5. Termine

ZEISS beginnt mit der Durchführung der beauftragten Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist. Sofern kein verbindlicher Termin ausdrücklich vereinbart wurde, sind dem Kunden mitgeteilte Ausführungs- oder Fertigstellungstermine unverbindlich.

6. Transport, Versicherung und Gefahrenübergang

- 6.1 Sofern ZEISS keine anderweitigen Weisungen erhält, bestimmt ZEISS den Versandweg und die Versandart für die Rücksendung des reparierten Geräts. Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden, auch wenn ZEISS eigene Transportmittel einsetzt. Die für den Versand erforderliche Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

- 6.2 ZEISS übernimmt auf Kosten des Kunden die Versicherung des reparierten Geräts gegen die üblichen Transportrisiken von Tür zu Tür. Der Kunde hat etwaige Transportschäden unverzüglich schriftlich dem Transportunternehmen anzuzeigen oder, sofern ZEISS eigene Transportmittel einsetzt, ZEISS unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 6.3 Die Gefahr einer unfallbedingten Beschädigung sowie einer zufälligen Verschlechterung des Geräts geht auf den Kunden über, sobald das reparierte Gerät das Betriebsgelände von ZEISS verlassen hat oder an das Transportunternehmen übergeben worden ist.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde muss ZEISS das Gerät zur Reparatur bereitstellen – bei Vor-Ort-Reparaturen zum vereinbarten Zeitpunkt – und das Reparaturteam ohne Aufforderung über aufgetretene Probleme sowie über alle Besonderheiten im Zusammenhang mit dem zu reparierenden Gerät informieren. Der Kunde stellt dem Reparaturpersonal unentgeltlich Strom, Wasser, Druckluft und sonstige Versorgungsmedien, Telekommunikationsanschlüsse, Sozialräume, Kantine, Umkleide- und Waschräume sowie vergleichbare Einrichtungen zur Verfügung und leistet angemessene Unterstützung, um eine zügige Durchführung der Reparatur zu ermöglichen. Dem Reparaturpersonal ist freier und ungehinderter Zugang zu dem Gerät zu gewähren.



Carl Zeiss GmbH, Wien

7.2 Der Kunde hat das Reparaturpersonal rechtzeitig über alle speziellen Sicherheits- oder Arbeitsvorschriften, die am Standort des Kunden gelten und bei der Durchführung der Reparatur zu beachten sind, zu informieren und diese vor Beginn der Reparatur im Detail zu erklären. Soweit spezielle Weisungen oder Training sowie gegebenenfalls erforderliche Untersuchungen unter Berücksichtigung von Ziffer 4.2 einen erheblichen Zeitaufwand erfordern, ist ZEISS berechtigt, hierfür eine zusätzliche Vergütung nach Zeit- und Aufwand zu verlangen.

8. Abnahme

8.1 Nach Abschluss der Reparatur vor Ort bzw. nach Erhalt des reparierten Geräts ist der Kunde verpflichtet, die ordnungsgemäß erbrachte Reparatur unverzüglich abzunehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel zu verweigern, die die Funktionsfähigkeit des Geräts im Wesentlichen nicht beeinträchtigen.

8.2 Der Kunde ist berechtigt, die Abnahme innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluss der Reparatur vor Ort oder nach Erhalt des reparierten Geräts unter Angabe mindestens eines verdeckten wesentlichen Mangels zu verweigern. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Reparatur als vom Kunden abgenommen.

9. Mängelhaftung (Gewährleistung)

9.1 Sofern im Reparaturvertrag oder in den nachfolgenden Ziffern 9 oder 10 nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, leistet ZEISS bei mangelhaften Reparaturleistungen Gewähr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch erneute Durchführung der Reparatur sowie durch unentgeltliche Nachbesserung oder den Austausch mangelhaften Materials.

9.2 Vorbehaltlich der gesetzlichen Gewährleistungsvoraussetzungen bestehen Gewährleistungsrechte nur, wenn die Reparatur mangelhaft durchgeführt wurde und der Mangel ZEISS zuzurechnen ist. Kommt ZEISS seinen vertraglichen Verpflichtungen gemäß dieser Bestimmung nicht nach, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

9.3 Mängel an dem reparierten Gerät, die auf natürliche Abnutzung, unsachgemäße Handhabung oder sonstige Einwirkungen Dritter zurückzuführen sind und nicht auf einer mangelhaften Reparatur beruhen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

9.4 Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend, hat er ZEISS etwaige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen und alles zu unternehmen, um einen durch den Mangel verursachten Schaden möglichst gering zu halten.

9.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln beträgt ein Jahr. In den in Ziffer 10.6 genannten Fällen sowie bei einer Haftung für Schäden aufgrund von Vorsatz richtet sich die Verjährung ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.6 Nachbesserungen und Ersatzleistungen von ZEISS aufgrund einer Mängelanzeige des Kunden erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und führen nur dann zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist, wenn ZEISS den Mangel ausdrücklich schriftlich anerkennt.

9.7 ZEISS trägt bzw. erstattet die zum Zweck der Prüfung und Mängelbehebung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls ist ZEISS berechtigt, vom Kunden Ersatz derjenigen Kosten zu verlangen, die infolge einer unberechtigten Aufforderung zur Beseitigung des Mangels entstanden sind, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

9.8 Wenn der Mangel auf die Nichterfüllung von Wartungspflichten durch den Kunden zurückzuführen ist, trägt der Kunde die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gewährleistungspflichten entstehen, anteilig entsprechend seines Verursachungsbeitrags, vorausgesetzt, er hatte ausreichende Informationen über die Wartung oder ZEISS hat ihm die notwendigen Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Wartungspflichten zur Verfügung gestellt.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 Kann der Kunde das reparierte Gerät aufgrund eines Umstands, für den ZEISS verantwortlich ist, nicht vertragsgemäß nutzen, davor oder nach Vertragsschluss Hinweise oder Empfehlungen unterlassen oder nicht ordnungsgemäß gegeben wurden oder andere vertragliche Nebenpflichten verletzt wurden, so gelten die Bestimmungen der Ziffern 9 sowie 10.2 bis 10.7 entsprechend; weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

10.2 Vorbehaltlich der gesetzlichen Haftungsvorschriften haftet ZEISS nur uneingeschränkt für Schäden und Aufwendungsersatz bei Vorsatz und krasser grober Fahrlässigkeit.

10.3 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Vertragspflicht, deren Verletzung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, ist die Haftung von ZEISS jedoch auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.4 Die Verteilung der Beweislast bleibt davon unberührt.

10.5 Die in den Ziffern 10.1 bis 10.4 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch, wenn eine Person, für die ZEISS verantwortlich ist, eine Pflicht verletzt.

10.6 Die in den Ziffern 10.1 bis 10.5 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, sofern ZEISS einen Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle zwingender Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsrechts.

10.7 Die unbeschränkte Haftung gemäß den Ziffern 10.2 und 10.6 geht jeder Haftungsbeschränkung oder jedem Haftungsausschluss in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, auch wenn nicht ausdrücklich auf den Vorrang der Ziffer 10.2 und 10.6 hingewiesen wird.

11. Höhere Gewalt

ZEISS haftet nicht für die Unmöglichkeit der Reparatur oder für Verzögerungen bei der Durchführung der Reparatur, soweit diese auf höhere Gewalt oder sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Seuchen, Epidemien, staatliche Verbote, internationale Handelsbeschränkungen oder sonstige vergleichbare Ereignisse ähnlicher Schwere), die ZEISS nicht zu vertreten hat. Soweit derartige Ereignisse ZEISS die Erbringung der Reparaturleistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ZEISS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die vereinbarten Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Annahme der Reparatur nicht mehr zumutbar ist, ist er berechtigt, durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ZEISS vom Vertrag zurückzutreten.

12. Exportkontrolle

12.1 Die Vertragsparteien erklären hiermit, dass sie alle geltenden nationalen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften einhalten werden.

12.2 Verzögert sich die Erfüllung einer Verpflichtung aufgrund von Lizenz- oder Genehmigungsanforderungen oder anderen Anforderungen oder Verfahren gemäß den geltenden Exportkontrollgesetzen oder -vorschriften oder sonstigen geltenden Außenhandelsvorschriften (im Folgenden "Anwendbare Exportkontrollvorschriften"), wird die Leistungszeit entsprechend um die Dauer dieser Verzögerung verlängert.

12.3 ZEISS und der Kunde haben das Recht, die Erfüllung des Vertrags zu verweigern, soweit diese Erfüllung durch die geltenden Exportkontrollvorschriften verboten ist. Der Grund für eine Weigerung, die Leistung zu leisten, muss umgehend mitgeteilt werden.

12.4 Der Kunde unterstützt ZEISS dabei, alle Informationen und Dokumente zu erhalten, die zur Einhaltung der geltenden Exportkontrollvorschriften erforderlich sind, die von den Behörden in diesem Zusammenhang angefordert werden. Solche Verpflichtungen können insbesondere Informationen über den Endkunden, das Ziel, die geplante Nutzung der vertraglichen Lieferungen und/oder Dienstleistungen sowie bestehende Exportkontrollbeschränkungen umfassen.



13. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 13.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten Informationen, die ZEISS im Zusammenhang mit Aufträgen zur Verfügung gestellt werden, nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ergibt sich aus der Natur der Informationen oder wurde vom Kunden ausdrücklich gekennzeichnet.
- 13.2 Anfragen betroffener Personen sind an dasjenige Unternehmen der ZEISS-Gruppe zu richten, das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, und werden gemäß den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften bearbeitet. ZEISS und der Kunde verpflichten sich, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie, soweit einschlägig, zusätzliche vertragliche Anforderungen gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Weitergehende Informationen zum Datenschutz sowie zur Datenschutzerklärung von ZEISS sind auf der Website von ZEISS abrufbar (www.zeiss.at).

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Für das Bestehen und den Inhalt von Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Der Nachweis des Gegenteils bleibt vorbehalten.
- 14.2 Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und ZEISS findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag, einschließlich dessen gültigen Zustandekommens, Durchführung und Beendigung, ist ausschließlich das für Handelssachen sachlich zuständige Gericht in Wien – Innere Stadt zuständig. Unbeschadet dessen ist ZEISS berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.